



## **Merkblatt** „Hinweise für den Versammlungsleiter“

1. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten und die nach § 15 VersammlG erlassenen Anordnungen befolgt werden. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG).
2. Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen (§§ 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG).
3. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 Abs. 1 VersammlG).
4. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen (§ 2 Abs. 3 VersammlG).
5. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§§ 10, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 VersammlG).
6. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (§§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG).
7. Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen (§ 12 Satz 2 VersammlG).
8. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 VersammlG gegeben sind (§ 15 Abs. 2 VersammlG).
9. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen (§§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 VersammlG).
10. Die Aufschriften etwaig mitgeführter Plakate, Transparente und Tafeln dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
11. Falls Flugblätter und Flugschriften verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
12. **Strafbestimmungen:**  
Auf die Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 25, 26 und 29 VersammlG wird besonders hingewiesen.
13. Ab dem Beginn der Versammlung ist zuständige Behörde i.S. des Bayer. Versammlungsgesetzes (Versammlungsbehörde) die Polizei; diese darf in unaufschiebbaren Fällen auch an Stellen des Landratsamtes Miesbach Maßnahmen treffen (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayVersG)